# Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Neuenburg am Rhein

#### § 1 Benutzung

- 1. Die Stadtbibliothek Neuenburg ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Neuenburg am Rhein. Sie verleiht Medien zum Zwecke der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung und stellt den Zugang zu ausgewählten Informationsdatenbanken zur Verfügung.
- 2. Jeder kann die Stadtbibliothek Neuenburg nutzen. Mit Betreten der Bibliothek erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.
- 3. Die Benutzung der Bibliothek erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Gebührenordnung.
- 4. Die Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Bestände / Dienstleistungen besondere Bestimmungen oder Entgelte erheben.
- 5. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

# § 2 Anmeldung

- Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten amtlichen Dokumentes an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 2. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
- 3. Kollektive Benutzer (z.B. Firmen, Institutionen) benötigen die Unterschrift eines Bevollmächtigten und einen Dienststempel.

# § 3 Benutzerausweis

- 1. Der Benutzerausweis ist nach erfolgter Anmeldung gültig.
- 2. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek, er ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3. Bei Missbrauch des Ausweises haftet der eingetragene Benutzer.
- 4. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

# **11** Stadtbibliothek

- 5. Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.
- 6. Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

# § 4 Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

Bücher, Comics 4 Wochen

DVDs 1 Woche

sonstige Medien 2 Wochen

E-Medien nach Festlegung des Verbundes "Onleihe Dreiländereck"

- 2. In begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- 3. Die Leihfrist kann (mündlich, telefonisch, per E-Mail oder selbstständig im Online-Katalog) vor Fristablauf bis zu zweimal, verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Ansonsten werden Mahngebühren fällig. (Ausnahme: CD-ROMs: nur einmal verlängerbar, DVDs nicht verlängerbar.)
  Für bestimmte Mediengruppen kann die Bibliothek in besonderen Fällen durch Aushang abweichende Regelungen festlegen.
- 4. Präsenzbestände / Informationsbestände sind in der Regel nicht ausleihbar.
- 5. Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.
- 6. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- 7. Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden

#### § 5 Verspätete Rückgabe

- Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird eine Mahngebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung bereits zugestellt wurde. Sie staffelt sich je nach Überziehung der Leihfrist und erhöht sich jeweils am ersten Tag einer neuen Überziehungswoche.
- 2. Erfolglos gemahnte Medien werden nach der 3. Mahnung zum Wiederbeschaffungswert zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- 3. Mahngebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

# **11** Stadtbibliothek

# § 6 Behandlung der Medien, Haftung

- 1. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und ggf. dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.
- 2. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden. Der Benutzer ist schadensersatzpflichtig.
- 3. Verlust oder Beschädigung von Medien sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.

Der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung verursachte Schäden.

Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

Als Ersatz gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.

Die Zahlung von Mahngebühren bleibt davon unberührt.

- Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
   Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- 5. Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Hinsichtlich einer notwendigen Desinfektion der ausgeliehenen Medien ist eine Abstimmung mit der Bibliotheksleitung herbeizuführen.
- 6. Die Bibliothek haftet für bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bibliothek zurückzuführen sind.

# § 7 Gebühren, Entgelte

- 1. Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek, Entgelte für besondere Leistungen sowie Mahngebühren und Ersatzleistungen werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 2. Die Jahresgebühr wird mit der Anmeldung einer Benutzerin bzw. eines Benutzers fällig. Nach Ablauf der Gültigkeit des Bibliotheksausweises wird sie mit Verlängerung des Ausweises fällig. Die Mahngebühren und Ersatzleistungen werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

# **11** Stadtbibliothek

### § 8 Multimedia- und Internetplätze

- Die in der Bibliothek vorhandenen Internet-Arbeitsplätze stehen allen Benutzern mit gültigem Benutzerausweis zur Verfügung. Interessenten füllen einmalig eine Verpflichtungserklärung aus. Die Nutzungsdauer beschränkt sich auf max. 30 Minuten je Tag und je Benutzer und ist kostenlos. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren benötigen einmalig eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- Die Bibliothek führt eine Anmeldeliste, in die sich die Benutzer vor der Internetnutzung eintragen. Vorgemerkte Termine werden nach 15 Minuten anderweitig vergeben, wenn der Benutzer nicht erscheint. Zeitüberschreitung ist nur möglich, wenn der Platz unbenutzt ist.
- 3. Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Das Surfen in Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornografischem Inhalt ist untersagt. Bei gesetzeswidriger oder missbräuchlicher Nutzung erfolgt der Ausschluss von der Benutzung. Verstöße gegen die o. g. Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.
- 4. Für folgende Schäden haftet der Benutzer:
  - mutwillige Beschädigungen am PC wie das Einschleppen von Viren durch Verwendung nicht erlaubter, nicht virengeprüfter Speichermedien
  - unberechtigter Zugriff oder Vernichtung von Programmen / Daten
  - Netzbehinderung, -belastung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren
  - Manipulation an Rechnern, Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware
- 5. Dokumente dürfen nur auf virengeprüfte Speichermedien herunter geladen werden.
- 6. Das Urheberrecht ist beim Kopieren, Ausdrucken bzw. Herunterladen zu beachten.
- 7. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für:
  - Schäden, die dem Benutzer an Dateien, Datenträgern oder an Geräten entstehen.
  - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können. Sie identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zu Eigen.
  - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.

# **II** Stadtbibliothek

- Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).
- 8. Für Computerausdrucke werden Gebühren erhoben.

# § 9 Verhalten in der Bibliothek, Hausordnung

- 1. Der Benutzer hat die Hausordnung zu beachten, die in den Räumen der Bibliothek aushängt.
- 2. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 3. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- 4. Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für aus den Taschenschränken abhanden gekommene Gegenstände.
- 5. Rauchen und das Mitbringen von Tieren sind in der Bibliothek nicht erlaubt. Essen und Trinken ist nur im Bereich des Lesecafés gestattet.

# § 10 Ausschluss von der Benutzung

- 1. Personen, die gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und / oder entstandene Kosten nicht entrichten, können von der Bibliotheksbenutzung auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist zurückzugeben.
  - Der Ausschluss wird von der Bibliotheksleitung, in deren Abwesenheit von einer vertretungsberechtigten Person, ausgesprochen.
- 2. Ab einem Gebührenrückstand von 20,- € kann der Leser von weiteren Ausleihen bzw. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

Diese Benutzungsordnung gilt ab 01.01.2016.